

47. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 21.12.2011

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S.2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" werden im Bereich der Gemeinde Ostseebad Binz mehrere Teilflächen herausgelöst. Die ausgegliederten Teilflächen haben eine Größe von insgesamt ca. 103 ha. Es handelt sich dabei um die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ und zusätzlich um eine grundsätzliche Herausnahme der überwiegend bebauten und gewerblich genutzten Flächen des Ortsteils Prora.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind schwarz schraffiert. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Umweltamt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Der Bürgermeister, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

In- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, den 21.12.2011



Ralf Drescher
Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der 47. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 21.12.2011 mache ich gemäß § 16 NatSchAG M-V¹ auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 NatSchAG M-V genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grimmen, den 21.12.2011



Ralf Drescher
Landrat

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, **GVOBl. M-V 2010, S. 66**